

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LX.

Bern, den 5. Nov. 1799. (14. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Okt.
(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Ihre Bothschaft vom 9. Weinmonat haben Sie das Direktorium eingeladen, Ihnen einen Vorschlag über den Nachlass zu thun, der dem B. Jakob Borner von Beinwyl wegen an dem Pacht eines Nationalgutes durch einen Hagel im Laufe des Jahrs 1798 erlittenen Verluste, bewilligt werden möchte.

Das Direktorium hat die erforderlichen Erkundigungen eingezogen, um zu erfahren, in wie weit eigentlich das Begehr des Bittstellers begründet sey, und hiertheilt es Ihnen das Resultat seiner Nachforschungen mit.

Der B. Jakob Borner wendete sich wegen seiner den 6. Juni 1798 durch den Hagel erlittenen Beschädigung im Mai monat 1799 an die Verwaltungskammer von Solothurn, mit dem Ansuchen, um Verminderung des Pachtzinses von einem Nationalgute, das er amtiationsweise übernommen hat; die Kammer fand, daß er mit seinem Begehr zu spät, und auf unregelmässige Weise einkomme, und gab ihm zu verstehen, entweder hätte er damit unmittelbar nach dem Falle einkommen sollen, um seinen Verlust genauer angeben zu können, oder wenigstens nach der Erndte, um den Ertrag derselben, mit dem Ertrag anderer Jahre zu vergleichen, indem man nur auf solche Weise die Grundlage zu einer anhenden Berechnung über den von ihm erlittenen Verlust hätte finden können.

Nicht zufrieden mit diesem Ausspruche, wendete sich den 20. Mai der B. Borner mit seinen Klagen an den Finanzminister. Dieser fand die Bemerkungen der Kammer begründet, und bestätigte sie unterm 17. Juli in einem Briebe an den Bittsteller. Nunmehr glaubte der letztere bei Ihnen, B. B. Gesetzgeber, einen Versuch machen zu müssen, und überreichte die Bittschrift, die zu Ihrer Bothschaft vom 9. Weinmonat Veranlassung gab.

So sehr sich das Direktorium beeifert, Ihren Absichten beizutreten, so glaubt es doch keineswegs, Ihnen vorschlagen zu können, dem B. Borner Nachlass zu bewilligen. Es überzeugt sich, daß Sie nach den Ihnen hier mitgetheilten Aufklärungen eben so wie es selbst finden werden, die Nation sey einem von ihren Pächtern keine Entschädigung für einen Verlust schuldig, der, nachdem der Bittsteller ein ganzes Jahr lang geschwiegen, und alle sonst üblichen Vorsichtsregeln hintangesetzt hatte, nunmehr nicht weiter bewahrt werden kann.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Cartier versichert, daß sich Borner sogleich an den Verwalter in Mariastein gewendet habe, und durch diesen bis zur Ablegung der Rechnung vertröstet worden sey; folglich kann diese Verspätung der Eingabeung seiner Forderung ihm keineswegs zur Last gelegt werden, und ich fodere Untersuchung durch eine Commission.

Escher: Ich kann Cartier durchaus nicht bestimmen, denn allersorderst können wir, der Constitution zufolge, in keine Finanzgegenstände eingreifen, ohne vom Direktorium dazu aufges

sodert zu seyn; und zweitens kommt die Verwaltung der Nationalgüter ganz der Vollziehung zu; würden wir uns mit solchen Begehren, um Nachlaß von Wächtern, abgeben, so würden wir, statt eine Gesetzgebung zu seyn, zu einer Verwaltungskammer umgeschaffen; ich fodere daher Tagesordnung über Cartiers Antrag.

Kuhn folgt Eschern, und fodert auch über die Bittschrift, die diese Bothschaft veranlaßte, die Tagesordnung, weil sie uns durchaus nicht angehen kann.

Man geht über das ganze Geschäft zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Ihnen den Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Leman, den einzigen, der ihm bisher zugesendet worden.

Da ihm daran gelegen ist, über die Wahlen offiziellen Bericht theils zu erhalten, theils bekannt zu machen, so ladet es Sie ein, B. B. Gesetzgeber, daß Sie ihm die Verbalprozesse der Wahlcorps mittheilen, nachdem Sie die Operationen derselben für gültig erklärt haben.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen Sek.

Mousson.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Leman wird verlesen.

Kuhn. Zwar ist es eine Unregelmäßigkeit daß diese Wahlversammlung einen Tag länger diente, als das Gesetz gestattete; allein sie ist nicht von Wichtigkeit, und in einer so starken Versammlung wohl zu entschuldigen, ich trage also darauf an, dessen ungeachtet die Arbeiten dieser Wahlversammlung für gültig zu erklären, und in Rücksicht dieser Bothschaft den Senat einzuladen, alle bisher eingegangnen Verbalprozesse dem Direktorium mitzutheilen.

Escher folgt Kuhn und bemerkt, daß noch eine zweite aber ebenfalls nur durch die Kürze

der Zeit veranlaßte und also zu entschuldigende Unregelmäßigkeit vorfiel, die darin besteht, daß zur Entwicklung des geheimen Stimmenmehrs 3. verschiedene Bureaus errichtet wurden, da doch das Gesetz nur ein einziges vorschreibt: er begeht also, daß dieser beiden Unregelmäßigkeiten ungeachtet, die Wahlen für gültig erklärt werden.

Bourgeois. Der erste Fehler kommt von uns her, daß wir den Wahlversammlungen für ihre weitläufigen Arbeiten in den grossen Konzonen nur eine so kurze Zeit bestimmten; also sollen wir auch den Fehler gut machen, und also die Wahlen für gültig erklären.

Koch folgt und Kuhn's und Eschers Anträge werden angenommen.

Drei und zwanzig Ausreißer aus dem Distrikt Frutigen im Oberland, bitten daß ihr Vergehen, welches aus Mangel an gehöriger Kenntnis der Lage der Dinge bewirkt wurde, von den Räthen untersucht, und aufs neue beurtheilt werde.

Koch. Noch denken wir alle an jenen traurigen Zeitpunkt, da beinahe an allen Ecken Helvetiens die Flammen des Aufzahrs ausbrachen, und das Vaterland zu Grunde zu richten drohten, was wir jetzt noch davon spüren, röhrt meistens von der Unzweckmäßigkeit der das gegen genommenen Maßregeln her: beinahe aller Orten waren der Verführer und Bothschaften wenige, aber dagegen desto mehr Verführte; dieses war auch im Oberland der Fall, daher auch hier aus Mangel an Kenntnis der Lage der Dinge diese Irregeführten für die gute Sache zu marschieren glaubten, allein seidem sie den Irrthum einsahen, seien sie sich selbst bestraft, dagegen aber die Verführer, welche ihr Unglück veranlaßten, sieht man frei zu Hause herums gehen: ich weiß nicht welche Aufträge der Regierungskommissair Müller hierüber hatte, aber daß diese Anzeige richtig ist, kann ich versichern, und eben so auch daß die meisten dieser Verführten nie vor einem Gericht standen, sondern nur von Müller in die achtzehntausend versandt wurden, darum fordern sie nun einen Richter über ihr Betragen. Da ich überzeugt bin, daß eine solche Behandlung nicht neben den Grundsätzen der Gerechtigkeit bestehen kann, und da wir gerade darum Kriegsgerichte niedersetzen, um schleunige Bestrafung der Aufzähler zu bewirken, ohne dadurch Willkür von einzelnen

Kommissairs auszuweichen, so begehre ich, daß der Gegenstand dieser Bittschrift durch eine Kommission näher untersucht werde, um zu sehen in wie weit diesem gerechtscheinenden Begehen entsprochen werden könne. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Suter, Hecht, Desch, Egg v. Rik. und Lüscher.

Die Munizipalität Altorf schildert das Unglück ihrer Gemeinde, und fordert das Pensionsgeld zurück, welches ihr zu Handen des Staats abgenommen wurde.

Escher: Schrecklich ist das Unglück, welches dieses Jahr über Altorf gefallen ist, und immer noch wird diese unglückliche Gegend von den Greueln des Krieges verfolgt; ohne Unterstützung wird dieses Land öde werden; man nahm denselben bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht die Pensionengelder weg, weil der Staat dieselben dringendst bedurfte; jetzt ist aber diese Gegend noch bedürftiger als der Staat; also ist es billig, daß man ihr einstweilen dieses vermutliche Eigenthum zurückgebe; ich fordere also Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, mit Aufforderung, derselben so viel möglich zu entsprechen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Heiniswyl im Distrikt Burgdorf, die aus 352 Bürger besteht, wünscht nur 3, statt 4 Soldaten in die stehenden Truppen der Republik zu liefern.

Auf Schlämpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeindeskammer von Neus im Leman bittet, daß das Direktorium eingeladen werde, mit Beschleunigung über ihre ihm zugewiesene Bittschrift abzusprechen.

Auf Marcaccis Antrag wird auch diese Bittschrift als die zweckmäßige Aufforderung dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeindesverwaltungen der Gemeinden Gingin, Trelez, Cheseren und Grand im Leman wünschen, daß ein Beschluß der Verwaltungskammer fassirt werde, welchem zufolge sie weiterfort die Pfarrer an dem Genüß der Gemeindgüter, der ursprünglich nur Geschenk war, teilnehmen lassen sollen.

Esch fodert Tagesordnung, weil die Sache blos richterlich ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Weinigen bei Burgdorf

wünscht von der Bekleidung und Bewaffnung der zu stellenden Soldaten, ihrer Armut wegen, befreit zu seyn.

Auf Schlämpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Xaveri Hecht und Alois Sieger von Luzern begehren im Namen aller Distrikteinnehmer des Kantons Luzern, daß die Geistlichen ihre rückständigen Einkünfte bei den rechtmäßigen Schuldnern, wie ehmals, beziehen können, so daß alsdann bei Verkaufung des Zehnten und Bodenzinses dem Schuldner sein Bezahltes abgezogen werde; ferner wünschen sie, daß die Kapläne und Stiftsgeistlichen angehalten werden, sich mit der Erziehung abzugeben.

Schlämpf fodert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Escher folgt, und will die Aufforderung beifügen, das Gesetz über die Besoldung der Geistlichen endlich in Ausübung zu bringen.

Spengler folgt, und bemerkt, daß in den übrigen Kantonen die Geistlichen genau in der gleichen Lage sich befinden, wie die Luzerner, ungeachtet diese Bittsteller glauben, daß in dieser Rücksicht Begünstigung für die Reformierten statt habe.

— (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der edle, menschenfreundliche Charakter, durch den sich der Kanton Solothurn von jeher in Unterstützung der Nothleidenden auszeichnete, hat sich auch wieder bei Gelegenheit der traurigen Kriegsfolgen bewiesen, durch die einige Gegenden unsers Vaterlandes in unabsehbares Elend gestürzt worden sind. Die Bekanntmachung und lebhafte Schilderung desselben, besonders in dem so zweckmäßigen als rührenden Aufrufe des gefühlvollen Regierungskommissars Schäfke, war von so gutem Erfolge, daß mit dem läblichsten Wetteifer von allen Seiten her Beiträge an Geld, Kleidungsstücke und Lebensmitteln gereicht und eingesandt wurden. Bereits sind zusammengesteuert

An baarem Gelde 876 Fr.

An Betten, Leinenzeug, Kleidungen &c.

wenigstens für 1642 Fr.

An Lebensmitteln, als Erdäpfeln, gedörrtem Obst, Mehl und Getreide &c. wurde ein ans-